

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

AGB

AGB der LTS GMBH

Einleitung

1.0

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Verhältnis zwischen LTS GMBH und gewerblichen Kunden und Auftraggebern und regeln das Vertragsverhältnis für die Beförderung von Paketen, Briefen und sonstiges Frachtgut durch LTS GMBH ("LTS").

1.1 Soweit sich aus diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten weiterhin in Deutschland die Regelungen der ADSp (ausgenommen Ziff. 29 ADSp).

1.2 LTS ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, für die diese Bedingungen gleichermaßen gelten.

Zahlung

1.3 Die Berechnung der Aufträge erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste unter www.lts-kurier.de nach zu lesen oder nach schriftlicher Einzelabsprache. Der jeweils gültige Preis kann jederzeit auch telefonisch bei der Auftragsannahme angefragt werden.

1.4 Die Entgelte für Beförderung und sonstige Dienstleistungen sind in der jeweils gültigen Tariftabelle dargelegt. Alle Entgelte sind, spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt einer Rechnung zu zahlen. Eine Rechnung gilt für diesen Zweck als drei Werktage nach Rechnungsdatum als erhalten, es sei denn, es wird etwas anderes bewiesen.

1.5 Wird LTS zur Zahlung von Steuern, Gebühren oder Abgaben im Namen des Versenders, Empfängers oder Dritter aufgefordert, und ist LTS nicht in der Lage, diesen Betrag auf erste Aufforderung von der betreffenden Person zu kassieren, hat der Versender den Betrag auf Verlangen von LTS zu zahlen. Dies gilt auch, falls der Empfänger oder, bei Rechnungsstellung an Dritte, dieser Dritte- fällige Gebühren nicht bezahlt.

1.6 Für an LTS zahlbare fällige Beträge werden ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Erhalt der Zahlung Verzug-zinsen fällig, und zwar in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von jährlich 10,5%

Darüber hinaus werden ab der zweiten Mahnstufe für jede Mahnung 5,00 Euro berechnet. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um unbestrittene und rechtskräftige Forderungen handelt.

1.7 Wird ein Betrag durch den Versender oder Empfänger nicht gemäß diesen Bedingungen bezahlt, behält LTS sich das Recht vor, Pakete bis zum Eingang der vollständigen Zahlung zurückzuhalten oder zu verkaufen und den Erlös zur Begleichung der Schulden zu verwenden. Restbeträge bleiben zahlbar.

Beförderungsbedingungen

1.8 Der Auftragnehmer bestimmt Art und Weg des Transportes. Andere Transporteure oder Unternehmer können mit dem Transport der Sendung beauftragt werden.

1.9. Von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen sind Güter von besonderem Wert oder solche Güter, die durch ihre Beschaffenheit andere Waren beeinträchtigen oder gefährden sowie Güter, die schnellem Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind. Güter von besonderem Wert sind beispielsweise Banknoten, Münzen, Briefmarken, Edelsteine, Industriediamanten, Edelmetalle, Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen, Juwelen, Perlen, Bijouterien, Kunstwerke und übertragbare Wertpapiere. Weiter ausgeschlossen von der Beförderung sind Waffen und Munition mit Ausnahme von Jagd- und Sportwaffen sowie dazugehöriger Munition sowie lebende Tiere und lebende Pflanzen. Ebenfalls von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Güter nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, für die Dokumentations- oder Kennzeichnungspflicht vorgeschrieben sind. Gleiches gilt für radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen überschreiten sowie explosive Güter gem. Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. Ausgeschlossen sind ferner Güter, die auch Bestandteil der Bestimmungen der IATA sind. Werden derartige Güter ohne besonderen Hinweis übergeben, scheidet eine Haftung von LTS für Verlust oder Beschädigung aus, es sei denn, LTS hat den Verlust oder die Beschädigung grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, den durch die Beförderung dieser Güter entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Inhaltserklärung des Auftraggebers ist für LTS verbindlich.

2.0 Weiterhin vom Transport ausgeschlossen sind alle dem Beförderungsverbot nach § 2 des Postgesetzes unterliegenden Sendungen.

Zustellbedingungen

2.1. Jede Sendung muss handelsüblich sicher verpackt sein und mit einer entsprechenden leserlichen Versandadresse versehen sein. Die Versandadresse muss ordnungsgemäß an der Sendung befestigt sein. Jede Sendung gilt als Einzelsendung. Sendungen, die nach dem Ermessen von LTS unzulänglich verpackt sind, können unabhängig vom in § 427 HGB geregelten Haftungsausschluss von der Beförderung ausgeschlossen und auf Ihre Kosten zurück geschickt werden.

2.2 Zustellung und Auslieferung von Sendungen erfolgen nur an den Empfänger oder den zur Annahme der Sendung Beauftragten oder an sonstige Personen, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme berechtigt sind. Sendungen des nationalen und internationalen Overnight-Service werden nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgeliefert. Ausgenommen davon sind Produkte wie zum Beispiel der **German-Letter, German-Pac**. Diese Sendungen, können auch wenn sie in den Briefkasten des Empfängers passen hinterlegt werden.

Eine Briefkastenzustellung mit Nachweis durch den jeweiligen Zusteller hat Rechtskraft und wird von jedem ansässigen Gericht als Zustellung anerkannt (kann auf Wunsch beigebracht werden).

Wünschen Sie auch für diese beiden Produkte nur eine persönliche Zustellung so kreuzen Sie dieses auf dem Auftragsformular an.

2.3 Sollte eine Sendung falsch adressiert oder aus anderen Gründen unzustellbar sein, so wird LTS die Sendung an den Absender zu dessen Lasten und auf dessen Kosten zurücktransportieren. Für Verlust oder Beschädigung bei der Rücksendung haftet LTS nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

Serviceunterbrechung

2.4 LTS haftet nicht für Unterbrechungen oder Störungen der Serviceleistungen, deren Ursachen nicht in dem alleinigen Verantwortungsbereich von LTS liegen. Beispiele hierfür sind Leistungsstörung aufgrund höherer Gewalt Störungen der Transportwege in der Luft oder zu Lande (z.B.wegen besonderer Wetterbedingungen, Feuer, Überschwemmung, Unfall, Krieg, Feindseligkeiten und öffentliche Unruhen, Handlungen staatlicher oder sonstiger Behörden und Arbeitskämpfe oder Verpflichtungen (sei es seitens LTS, seiner Vertreter, Subunternehmer oder Dritter).

2.5 Die Haftung der LTS wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes wird abweichend von § 431 Abs. 1 und Abs. 2 HGB auf 2,5 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt. Eine Haftung für Lieferungsverzögerungen ist auf den dreifachen Betrag der Sendung begrenzt.

Haftung

2.6 Die absolute und über die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG versicherte Höchsthaftungsgrenze bei Overnight-Sendungen in das In- und Ausland beträgt EUR 500,-. Hafthöchstgrenze bei Verlust für jede einzelne Sendung. Jedoch nur dann wenn der Auftraggeber dies auf dem Versandschein bzw. auf den Direktfahrtschein (Ticket-Block) deklariert hat andernfalls haftet LTS GMBH nur nach § 431.1 des HGB (8,33 SZR maximal je Kg Rohgewicht) . Der Auftraggeber hat selbstverständlich auch die Möglichkeit, alle Sendungen für Overnight und Direktfahrten höher zu versichern. Die Höchstgrenze der Versicherung kann abgefragt und im einzelnen je Sendung separat eingedeckt werden. LTS GMBH gibt Schäden an ihre Versicherung (Nürnberger Versicherung AG) weiter. Diese wickelt im Auftrag den Schaden ab und informiert Sie über die weitere Schadensregulierung.

2.7 Tritt ein Schadensereignis ein das voraussichtlich zu einem Ersatzanspruch führen wird, so ist die LTS GMBH unverzüglich und spätestens nach 24 Stunden zu unterrichten. Folgende Belege sind vom Auftraggeber im Schadenfall zur Weitergabe an die Versicherung beizubringen:

- a.) Versandbeleg mit schriftlicher Schadensmeldung
- b.) Originalfaktura über das vom Schaden betroffene Gut
- c.) Versicherungserklärung des Absenders und Empfängers

2.8 Sollte eine der Bestimmungen der Beförderungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten ergänzend die CMR, soweit diese nicht mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen.

2.9 Gerichtsstand ist der Sitz von LTS. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen. Gleiches gilt für die Vereinbarung des Verzichts auf das Schriftformerfordernis. Stand 01.01.2006

(LTS) 2006 - Alle Rechte vorbehalten